

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 30. Sitzung (17.05.1923)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Arbeitsminister
Dr. Engler, dem Landtag den angeschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Main-Donau-
Wasserstraße**

zur Beratung und Entschließung vorzulegen. Als
Beauftragter zur Vertretung dieser Vorlage wird Ober-
regierungsrat Dr. von Bayer-Ehrenberg
bestellt.

Karlsruhe, den 26. April 1923.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Remmle

Der Arbeitsminister
Engler

Entwurf eines Gesetzes
über
die Main-Donau-Wasserstraße.

Das badische Volk hat durch den Landtag am
. 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Land
Baden an der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft in
München durch Übernahme weiterer Stammaktien im
Nennbetrag von 8 Millionen Mark über den in § 2
des Gesetzes über die Main-Donau-Wasserstraße vom
14. Juli 1922. — Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 635 — genannten Betrag von 4 Millionen Mark
hinaus zu beteiligen.

§ 2.

Die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel sind im
Wege des Staatskredits flüssig zu machen und durch
die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der
Amortisationskasse unter Aufsicht und Leitung des
Finanzministeriums zu beschaffen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Wie alle ähnlichen Unternehmungen, so ist auch die
Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft durch die Ent-
wicklung der Verhältnisse genötigt worden, einerseits
ihr Bauprogramm einzuschränken, andererseits auf die
Bereitstellung weiterer, sehr erheblicher Mittel Bedacht
zu nehmen. Die Einschränkung des Bauprogramms
ist in der Weise erfolgt, daß außer dem nunmehr
vollendeten Umbau der Mainmühle in Würzburg zur-
zeit nur noch der Bau der Rachletstufe bei Stein-
bach a. d. D. und der Bau der Mainstufe bei Biereth
betrieben wird. Diese Mainstufe selbst ist nur aus dem
Grunde in Angriff genommen worden, weil ein bau-
fälliges Wehr im Main die sofortige Vornahme von
Arbeiten ohnehin erfordert hätte. Der Bau sonstiger
Kraftstufen am Main ist dagegen für die Zeit nach
Vollendung der Rachletstufe, die eine Bauzeit von etwa
vier Jahren erfordert und einen sehr erheblichen Kraft-
gewinn bringen wird, zurückgestellt worden.

Die Beschaffung von weiteren Mitteln ist zunächst
in der Weise beabsichtigt, daß das Reich und die be-
teiligten Länder ihre Beteiligung am Stammaktien-
kapital verdreifachen. Das gesamte Stammaktien-
kapital wird von 600 000 000 M auf 1 800 000 000 M
erhöht werden. Der badische Anteil, der sich bisher auf
Grund der durch das Gesetz vom 14. Juli 1922
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 635) erteilten Er-
mächtigung auf 4 Millionen Mark belief, würde sich
hiernach auf 12 Millionen Mark erhöhen. Neben der
Kapitalerhöhung ist die Ausgabe einer Anleihe beab-
sichtigt, die vom Reich und von Bayern verbürgt wird.
Überdies soll die Anleihe bis zur Fertigstellung ent-
sprechender eigener werdender Anlagen der Rhein-

Main-Donau-Aktiengesellschaft durch Eintragung einer Realkast auf die Anlagen des Großkraftwerks Franken gesichert werden. Das Großkraftwerk Franken hat seine Anlagen zu diesem Zweck auf Grund eines besonderen Betriebsgemeinschaftsvertrags der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft zur Verfügung gestellt. Mit dem vorstehend angedeuteten Finanzprogramm soll etwa die Hälfte der für das eingeschränkte Bauprogramm nötigen Mittel aufgebracht werden.

Die Erhöhung der Beteiligung des Landes Baden rechtfertigt sich aus folgenden Erwägungen:

Mit der Erschließung badischer Wasserkräfte am Main und mit der Ausdehnung der Großschiffahrtsstraße des Mains bis an das badische Gebiet bei Wertheim kann allerdings in nächster Zeit noch nicht gerechnet werden. Dagegen ist der Ausbau insbesondere der sehr wertvollen Nachletstufe die unbedingte Voraussetzung für die künftige Beschaffung der zur Weiterführung der Arbeiten auch am Main erforderlichen Mittel. Nach Fertigstellung der Nachletstufe mit einer Jahreserzeugung von etwa 25 Millionen Kilowattstunden dürfte das Unternehmen aller Borausicht nach in der Lage sein, die Durchführung seines Plans fortzusetzen.

Die Erhöhung der Beteiligung Badens ist zwar ihrem Betrag nach nicht von ausschlaggebender Bedeutung für die Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft. Gleichwohl wird auf die Erhöhung der Beteiligung Badens wie auch der übrigen Länder schon aus dem Grunde erheblicher Wert gelegt, weil darin ein Festhalten aller Beteiligten an dem einmal gefaßten Plan erblickt und hiervon eine Stärkung des Vertrauens zu dem Unternehmen erwartet wird. Aus den gleichen Erwägungen hat sich auch das Land Hessen mit einer Verdreifachung seiner bisherigen Beteiligung einverstanden erklärt, obwohl die Arbeiten der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft sich überhaupt niemals auf hessisches Gebiet erstrecken werden. Auch die preußische Regierung ist bereit, für eine Beteiligung des Landes Preußen an dem Unternehmen mit 50 Millionen Stammaktien einzutreten. Wenn hier nach bei dem neuerdings eingeschränkten Bauprogramm auch mit einem langsameren Fortschreiten der Arbeiten gerechnet werden muß, so liegen doch im wesentlichen für die Beteiligung des Landes Baden noch dieselben Gründe vor, die seinerzeit zur Annahme des Gesetzes vom 14. Juli 1922 geführt haben.

Im Namen des Badischen Volkes
beauftragt das Staatsministerium den Justizminister
Trunk, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Einführungs-
gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, des Kostengesetzes und des
Gesetzes über die Bestellung von Vergleichsbehörden in strei-
tigen Rechtsangelegenheiten

zur Beratung und Entschliebung vorzulegen.

Zu Vertretern der Regierung für diese Vorlage werden
der Ministerialdirektor Dr. Bernauer und der Ministerial-
rat Göb bestellt.

Karlsruhe, den 11. Mai 1923.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Remmele

Der Justizminister
Trunk

Entwurf eines Gesetzes
über

die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustiz-
gesetzen, des Kostengesetzes und des Gesetzes über die Be-
stellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegen-
heiten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am.....
folgendes Gesetz beschloffen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 3. März 1879, die Einführung der Reichs-
justizgesetze in Baden betreffend, in der Fassung der Bekannt-
machung vom 30. November 1899 (Gesetz- und Verordnungs-
blatt Seite 805) und der Gesetze vom 21. Juli 1908 (Gesetz-
und Verordnungsblatt Seite 329), vom 4. Oktober 1921 (Ge-
setz- und Verordnungsblatt Seite 339) und vom 27. Juli 1922
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 561) erfährt folgende
Änderungen:

1. In § 115 Absatz 1 wird das Wort „eintausend“ durch
„dreißigtausend“ ersetzt.

2. In § 117 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Bei Streitwerten von mehr als 10 000 Mark sind die Ge-
bühren und Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten von der
Partei, der die Kosten auferlegt sind, dem Gegner zu ersetzen;
bei geringeren Streitwerten sind sie nicht ersatzfähig. Die
Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistands sind in
allen Fällen von der Erstattung ausgeschlossen.

3. Hinter § 117 wird folgender § 117 a eingefügt:

§ 117 a.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 179, 181 bis 185 des Ge-
richtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ord-
nung des badischen Landtag. Periode II.

nung in den Sitzungen finden im Verfahren vor den Ge-
meinderichten entsprechende Anwendung mit der Maßgabe,
daß über die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch die
eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden ist, das Amtsgericht
endgültig entscheidet.

Die näheren Vorschriften über die Vollstreckung der von
dem Bürgermeister erkannten Ordnungsstrafen erläßt das
Justizministerium.

4. Hinter § 123 a wird folgender § 123 b eingefügt:

§ 123 b.

Das Justizministerium wird ermächtigt, in den Städten
und in den Großen Gemeinden (§ 3 der badischen Gemeinde-
ordnung vom 5. Oktober 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt 1922
Seite 183) auf deren Antrag einen Sekretariatsbeamten des
Gemeinderichts mit der selbständigen Wahrnehmung der
dem Bürgermeister nach §§ 115 bis 123 a zustehenden Be-
zugnisse in demselben Umfange zu betrauen, in dem der Ge-
richtsschreiber im Verfahren vor den Amtsgerichten Dienst-
geschäfte ohne Mitwirkung des Richters erledigen kann.

Artikel II.

§ 134 des Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Gesetz-
und Verordnungsblatt Seite 539) in der Fassung der Gesetze
vom 4. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 339)
und vom 27. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite
561) wird aufgehoben.

Artikel III.

Das Gesetz vom 16. April 1886, die Bestellung von Ver-
gleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend,
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) in der Fassung des
Gesetzes vom 21. Juli 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 329) erfährt folgende Änderungen:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Worte: „keinen höheren
Streitwert als 300 Mark“ ersetzt durch die Worte „nicht
einen die Zuständigkeit der Amtsgerichte übersteigenden
Streitwert“.

2. In § 14 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift an-
gefügt:

Die für das Verfahren vor den Gemeinderichten
geltenden Vorschriften über die Aufrechterhaltung der
Ordnung in den Sitzungen finden im Verfahren vor
dem Schiedsmann entsprechende Anwendung.

3. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das gleiche gilt für solche Vergleiche über ver-
mögensrechtliche Ansprüche, die, auch ohne Vorliegen der
in § 4 Absatz 1 bestimmten Voraussetzungen, auf frei-
williges Erscheinen beider Teile vor einem badischen
Bürgermeister abgeschlossen worden sind.

Artikel IV.

Das Justizministerium ist ermächtigt, zwecks Angleichung an die wirtschaftlichen Verhältnisse die Zuständigkeit der Gemeindeggerichte zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche jeweils gemäß der reichsrechtlich zulässigen Höchstgrenze und hierzu entsprechend die in Artikel 1 Nr. 2 vorgezeichnete Streitwertgrenze festzusetzen.

Die auf Grund dieser Ermächtigung vom Justizministerium getroffenen Anordnungen sind dem Landtage alsbald vorzulegen.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

Zu Artikel I.

Zu Ziffer 1: Zuständigkeit der Gemeindeggerichte.

Durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 561) ist die Zuständigkeit der Gemeindeggerichte bis auf Streitwerte von 1000 Mark erhöht worden. Im Hinblick auf die im Laufe des letzten halben Jahres eingetretene gewaltige weitere Geldentwertung hat die Reichsgesetzgebung in der Zwischenzeit durch das zweite Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. März 1923 (Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 217) die Zuständigkeit der Amtsgerichte von 10 000 Mark auf 300 000 Mark erhöht und gleichzeitig durch eine Änderung des § 14 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Landesgesetzgebung ermächtigt, in entsprechendem Verhältnis die Zuständigkeit der Gemeindeggerichte bis zu Streitwerten von 30 000 Mark heraufzusetzen. Der Entwurf schlägt vor, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Die Tätigkeit der meisten Gemeindeggerichte war in der letzten Zeit äußerst gering, da Klagen mit Streitwerten von höchstens 1000 Mark kaum mehr erhoben werden. Die Heraushebung der Zuständigkeitsgrenze auf 30 000 Mark ist geboten, um den Gemeindeggerichten wenigstens einen Teil der Bagatellstreitigkeiten wieder zuzuführen, die vor dem Eintritt der Geldentwertung zu ihrer Zuständigkeit gehörten.

Zu Ziffer 2: Gebühren- und Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistands.

Nach § 117 des badischen Einföhrungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen erstreckt sich die Entscheidung im gemeindeggerichtlichen Verfahren auch auf die Kosten. Aber den Betrag der einer Partei von dem unterliegenden Gegner zu erhebenden Kosten entscheidet der Bürgermeister nach freiem Ermessen (§ 117 Absatz 3). Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistands sind von der Erstattung ausgeschlossen (§ 117 Absatz 4). Die gleiche Regelung gilt auch im Verfahren vor den württembergischen Gemeindeggerichten

(vergl. Artikel 6 Absatz 7 des württembergischen Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung vom 31. Juli 1899, Regierungsbblatt Seite 545 ff).

Bei den Beratungen des Gesetzes vom 27. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 561) wurde auch die Frage erörtert, ob nicht der Absatz 4 des § 117 ganz zu streichen sei, oder ob nicht wenigstens die Gebühren und Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten, also insbesondere eines Rechtsanwalts, als erstattungsfähig anerkannt werden sollten. Das Justizministerium hat in der Zwischenzeit hierüber die Äußerungen einer Reihe von Amtsgerichten, des badischen Städtebundes und Städteverbandes und des Vorstands der badischen Anwaltskammer eingeholt. Die gehörten Stellen waren nahezu übereinstimmend der Auffassung, daß an dem Grundsatz der Richterstattungsfähigkeit der Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistands auch künftighin festgehalten werden sollte. Hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der Gebühren eines Prozeßbevollmächtigten gingen die Ansichten auseinander. Die Mehrheit sprach sich zwar auch in diesem Punkte für die Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung aus. Immerhin wurden für die gegenteilige Auffassung von verschiedenen Stellen beachtenswerte Gründe vorgebracht. Namentlich wurde darauf hingewiesen, bei der Erhöhung der Zuständigkeit der Gemeindeggerichte sei es eine Unbilligkeit, durch Ausschluß der Erstattung der Gebühren und Auslagen die Aufstellung eines Prozeßbevollmächtigten zu erschweren. Auch sei zu beachten, daß der Verdienstausfall einer Partei durch Wahrnehmung eines Termins vor dem Gemeindeggerichte unter den jetzigen Verhältnissen oft nicht viel geringer sein werde wie die Gebühren eines Prozeßbevollmächtigten. Diesen Ausführungen kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Streitigkeiten mit Streitwerten, wie sie künftighin zur Zuständigkeit der Gemeindeggerichte gehören sollen, werden trotz der Geldentwertung für manche Partei von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein, sodas der Zugang eines Prozeßbevollmächtigten für sie wünschenswert erscheinen kann. Der Entwurf schlägt deshalb vor, bei Streitwerten von mehr als 10 000 Mark die Gebühren und Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten als ersatzfähig anzuerkennen. Bei geringeren Streitwerten sollte dagegen an dem Grundsatz der Richterstattungsfähigkeit der Gebühren und Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten sowie in allen Fällen an dem Ausschluß der Erstattung der Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistands festgehalten werden, weil sonst das Verfahren in unangemessener Weise verteuert würde. Durch die Verordnung vom 16. September 1879, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 687) finden die Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte auch in den vor besondern Gerichten zu verhandelnden Sachen Anwendung. Die Höhe der von der unterliegenden Partei im gemeindeggerichtlichen Verfahren bei

Streitwerten von mehr wie 10 000 Mark zu erstattenden Gebühren und Auslagen eines zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts würde sich somit nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte richten.

Zu Ziffer 3: Sitzungspolizei im gemeindegewichtlichen Verfahren.

Das Fehlen einer Bestimmung über die Sitzungspolizeilichen Befugnisse des Bürgermeisters im gemeindegewichtlichen Verfahren ist schon wiederholt, besonders in den größeren Städten, mißlich empfunden worden. Die Frage, ob dem Bürgermeister wenigstens in den Gemeinden, in denen er mit der Polizeigewalt betraut ist, auch im gemeindegewichtlichen Verfahren die Ordnungsstrafgewalt gemäß § 32 des Polizeistrafgesetzbuchs zusteht, ist nicht unbestritten und wird eher zu verneinen sein. Es empfiehlt sich deshalb, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen, die auch für das Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten gelten (vergl. § 38 Absatz 3 des Gewerbegerichtsgesetzes, § 16 des Kaufmannsgerichtsgesetzes), im Verfahren vor den Gemeindegewichtlichen für entsprechend anwendbar zu erklären. Zweckmäßig erscheint jedoch, die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bürgermeisters, durch welche Ordnungsstrafen festgesetzt worden sind, nicht dem Oberlandesgericht zu übertragen, sondern damit die Amtsgerichte zu betrauen, denen auch die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gemeindegewichtlichen zusteht.

Zu Ziffer 4: Wahrnehmung von Dienstgeschäften des Bürgermeisters durch den Sekretär des Gemeindegewichtlichen.

Im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sind durch die Zivilprozeßordnung einem Gerichtsschreiber gewisse Befugnisse, insbesondere z. B. die Aufnahme der Anträge und die Kostenfestsetzung zugewiesen, die beim Verfahren vor dem Gemeindegewicht dem Bürgermeister obliegen. Auf Grund der durch Artikel VI des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 229) erteilten Ermächtigung sind weiter die selbständige Wahrnehmung verschiedener minder wichtiger, bisher vom Richter besorgter Geschäfte dem Gerichtsschreiber übertragen worden, während im gemeindegewichtlichen Verfahren sämtliche Entscheidungen durch den Bürgermeister zu treffen sind. Mehrere badische Städte haben deshalb den Wunsch geäußert, dem Ratsschreiber oder einem sonstigen ständigen Gehilfen die Befugnisse zu übertragen, die im ordentlichen Verfahren vor den Amtsgerichten dem Gerichtsschreiber zukommen. Ein Bedürfnis zu einer solchen Anordnung wird bei der sonstigen starken geschäftlichen Belastung des Gemeindegewichtlichen in den Städten und den Großen Gemeinden vielfach nicht bestritten werden können. Es empfiehlt sich deshalb, für die Städte und die Großen Gemeinden wenigstens die Möglichkeit zu schaffen,

an Stelle des Bürgermeisters einen Sekretariatsbeamten des Gemeindegewichtlichen mit der Wahrnehmung solcher Dienstgeschäfte zu betrauen, die im Verfahren vor den Amtsgerichten durch den Gerichtsschreiber selbständig erledigt werden können. Im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens und der Fernhaltung ungeeigneter Personen sollen derartige Anordnungen aber nur mit Genehmigung des Justizministeriums getroffen werden. In den Kleinen und den Mittleren Gemeinden kann ein Bedürfnis, den Ratsschreiber mit der selbständigen Wahrnehmung gemeindegewichtlicher Dienstgeschäfte zu betrauen, nicht anerkannt werden.

Zu Artikel II.

Kosten des Verfahrens vor den Gemeindegewichtlichen.

Nach § 133 des badischen Kostengesetzes finden die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes auch Anwendung bei den Angelegenheiten, die nach Landesrecht vor besonderen Gerichten zu erledigen sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Für die Tätigkeit der Gemeindegewichtlichen trifft das badische Kostengesetz aber im § 134 eine besondere Regelung, dessen Grundgedanken Einfachheit des Kostenansatzes und Verbilligung des ganzen Verfahrens sind.

Auf Grund der dem Justizministerium durch Artikel II Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) erteilten Ermächtigung sind durch Verordnung vom 19. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35) die Kosten des gemeindegewichtlichen Verfahrens neu geregelt worden. Nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung wird — entsprechend der in § 134 des badischen Kostengesetzes getroffenen Regelung — für die streitige Verhandlung und eine etwa ergehende Entscheidung eines Rechtsstreites nur eine einzige Gebühr erhoben; ihre Höhe richtet sich nach den jeweiligen Gebührenhöhen des § 8 Absatz 2 des Reichsgerichtskostengesetzes. Nachdem diese Gebührenhöhe durch die Verordnung vom 8. März 1923 (RGBl. Teil 1 Seite 263) neuerdings geändert wurden, und die Mindestgebühr auf 400 Mark erhöht wurde, beträgt gegenwärtig — Zuständigkeit bis 1000 Mark — die im gemeindegewichtlichen Verfahren zur Erhebung gelangende volle Gebühr 400 Mark; wenn die Zuständigkeit entsprechend dem gegenwärtigen Entwurf erhöht wird, beträgt sie für Gegenstände im Werte von 6000 bis 12 000 Mark 800 Mark, bis 20 000 Mark 1200 Mark und bis 30 000 Mark 1600 Mark. Diese Gebühren sind bei der heutigen Geldentwertung keine angemessene Gegenleistung für die Inanspruchnahme der richterlichen Tätigkeit, wenn längere Verhandlungen oder gar Beweiserhebungen und Entscheidungen nötig fallen. Die Einnahmen der Gemeinden aus den Gemeindegewichtlichen, namentlich diejenigen der Städte, stehen deshalb auch vielfach in einem großen Mißverhältnis zu dem Aufwand für die Gemeindegewichtlichen. Im Gegensatz zu der für das gemeindegewicht-

liche Verfahren geltenden Regelung werden im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten die in § 8 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren je als Prozeßgebühr, Beweisgebühr und Urteilsgebühr, gegebenenfalls also dreimal erhoben. Es kam daher in Frage, das Reichsgerichtskostengesetz allgemein auch auf die Kosten des Verfahrens vor den Gemeindegerichten anzuwenden. Ob eine derartige Regelung, die eine grundsätzliche Änderung der bisher für das gemeindegewichtliche Verfahren geltenden Gebührenvorschriften bedeutet, noch im Rahmen der dem Justizministerium durch das Gesetz vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) erteilten Ermächtigung gelegen wäre, konnte zweifelhaft sein. Es empfahl sich deshalb, eine ausdrückliche Änderung des badischen Kostengesetzes vorzuschlagen; die Änderung erfolgt durch Aufhebung der Sonderbestimmung des § 134, womit § 133 auch für das gemeindegewichtliche Verfahren wirksam wird. Ein Grund für die Erlassung besonderer Gebührenvorschriften für die Gemeindegerichte war seiner Zeit namentlich auch der Umstand, daß die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes früher ziemlich verwickelt und für den Laien nicht leicht verständlich waren. Nachdem das Gesetz inzwischen aber durch die Novelle vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt 1923 Teil 1 Seite 1) wesentliche Vereinfachungen erfahren hat, bestehen gegen seine Einführung auch für die einfacheren Verfahrensformen des Gemeindegerichtes keine Bedenken mehr.

Zu Artikel III

Zu Ziffer 1 und 3: Zuständigkeit des Schiedsmannes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Nach § 4 des Gesetzes vom 16. April 1886, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) findet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt, die nicht zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehören und keinen höheren Streitwert als 300 Mark haben. Mit Rücksicht darauf, daß die Zuständigkeit der Gemeindegerichte schon jetzt die Wertgrenze von 300 Mark übersteigt, muß auch die Zuständigkeit des Schiedsmannes erweitert werden, da andernfalls Sühneverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten höchstens noch in solchen Fällen stattfinden könnten, in denen die Parteien ohne Rücksicht auf den Streitwert freiwillig vor dem Schiedsmann erscheinen. Dem dem § 4 aaD. zugrundeliegenden Gedanken entsprechend empfiehlt es sich, Sühneverhandlungen für diejenigen vermögensrechtlichen Ansprüche vorzusehen, die nicht zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehören, aber auch keinen die Zuständigkeit der Amtsgerichte übersteigenden Streitwert haben. Die Berechtigung der Parteien, auch bei höheren Streitwerten freiwillig zu Sühneverhandlungen vor dem Schiedsmann zu erscheinen, bleibt unberührt und findet in der Vorschrift des § 16 Abs. 2 des Gesetzes ihre ausdrückliche Erwähnung.

Zu Ziffer 2: Sitzungspolizei im Verfahren vor dem Schiedsmann.

Die Gründe für die Vereinfachung sitzungspolizeilicher Befugnisse an den Bürgermeister im gemeindegewichtlichen Verfahren gelten entsprechend auch für das Verfahren vor dem Schiedsmann.

Auf dem Gebiete des Strafrechtes ist die Tätigkeit des Schiedsmannes durch § 17 des Gesetzes auf die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen beschränkt, d. h. auf diejenigen Vergehen, die nach der zur Zeit der Erlassung des Gesetzes geltenden reichsrechtlichen Regelung im Wege der Privatklage verfolgt werden konnten. Inzwischen sind durch Artikel III Nr. 6 des Gesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte (Reichsgesetzblatt Seite 229) die Fälle, in denen Privatklage erhoben werden kann, erheblich vermehrt worden. Der Entwurf sieht jedoch davon ab, die Tätigkeit des Schiedsmannes auf alle diese Fälle auszudehnen, da bei der bevorstehenden Neuordnung der Strafgerichte aller Voraussicht nach mit der reichsgesetzlichen Einführung eines Sühneverfahrens bei allen Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden können, zu rechnen ist.

Zu Artikel IV.

Anderweite Festsetzung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte durch das Justizministerium

Im Interesse einer tunlichst raschen Anpassung der Wertgrenzen an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse ist durch Artikel VI des Reichsgesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 217) die Reichsregierung ermächtigt worden, im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die in dem Gesetz vorgesehenen Wertgrenzen mit Zustimmung des Reichsrates anderweitig festzusetzen. Der Entwurf schlägt vor, dem Justizministerium hinsichtlich der Festsetzung der Zuständigkeitsgrenze der Gemeindegerichte und der in Artikel I Nr. 2 vorgesehenen Streitwertgrenze eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen, da es wünschenswert ist, daß im Falle weiterer Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen für die ordentlichen Gerichte die landesrechtlichen Vorschriften über die Gemeindegerichte den reichsrechtlichen Vorschriften alsbald angepaßt werden. Die Anordnungen des Justizministeriums sind dem Landtag jeweils vorzulegen.

Zu Artikel V.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des zweiten Reichsgesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte ist der 15. April 1923 bestimmt. Es scheint geboten, die zu seiner Ausführung ergehenden landesrechtlichen Vorschriften über die Heraushebung der gemeindegewichtlichen Zuständigkeit alsbald in Kraft treten zu lassen.